Teil B1 Detaillierte Regelungen für Ingenieurbauwerke

Ergänzend zum Teil A „Allgemeine Regelungen“ vereinbaren Auftraggeber (AG) sowie Auftragnehmer (AN) für das Ingenieurbauwerk:

siehe Leistungsbeschreibung

beim Projekt:

2026-VgV-M89_V201, V301, V302, V304-004 - Kläranlage im Wald

§ 1 Leistungen des Auftragnehmers

1.1 Grundleistungen (§ 43 und Anlage 12.1 HOAI)

Der AG beauftragt den AN mit den folgenden Leistungsphasen:

		Bewertung gem. HOAI	Von der HOAI abweichende Bewertung*
1	■ Grundlagenermittlung (Leistungsphase 1)	2 %	gem. C5
2	■ Vorplanung (Leistungsphase 2)	20 %	gem. C5
3	■ Entwurfsplanung (Leistungsphase 3)	25 %	gem. C5
4	■ Genehmigungsplanung (Leistungsphase 4)	5 %	gem. C5
	Erhöhung Prozentsatz um bis zu 3 % bei Planfeststellungsverfahren		
5	■ Ausführungsplanung (Leistungsphase 5)	15 %	gem. C5
	Erhöhung Prozentsatz um bis zu 20 % bei überdurchschnittlichem Aufwand an Ausführungszeichnungen		
6	■ Vorbereitung der Vergabe (Leistungsphase 6)	13 %	gem. C5
7	■ Mitwirkung bei der Vergabe (Leistungsphase 7)	4 %	gem. C5
8	■ Bauoberleitung (Leistungsphase 8)	15 %	gem. C5
9	■ Objektbetreuung (Leistungsphase 9)	1 %	gem. C5

* Aus den oben beauftragten Leistungsphasen sind folgende Grundleistungen nicht durch den AN zu erbringen:

Soweit einschlägig, siehe Leistungsbeschreibung

Für den Fall, dass ganze Leistungsphasen nicht beauftragt werden sollten:

Die nicht beauftragten Leistungsphasen wurden oder werden in entsprechender Verantwortung des AG bzw. des vom AG Beauftragten oder zu Beauftragenden erbracht durch:

Statt dieser Leistungsphasen wird beauftragt:

			Gemäß § 9 HOAI
10	☐	Vorplanung oder Entwurfsplanung als Einzelleistung	%

1.2 Besondere Leistungen (§ 43 und Anlage 12.1 HOAI)

Der AG beauftragt den AN mit der Erbringung der folgenden besonderen Leistungen:

		Besondere Leistungen:	Honorarhöhe: pauschal / als Stundensatz / als Prozentsatz vom Honorar für Leistungen gemäß § 1.1
11	■	Örtliche Bauüberwachung	gem. C5
12	☐	Verfahrens- und Prozesstechnik (sofern nicht Grundleistung nach §§ 53 ff. HOAI – Modul B4)	
13	☐	Prüfen und Werten von Nebenangeboten und Änderungsvorschlägen	
14	☐	Angebote Dritter einholen (z. B. Baugrundgutachten, Vermessung)	
15	☐	zeitliche und technische Koordination von Sparten, die von Dritten verlegt werden	
16	☐	Verwendungsnachweis für Fördermittel/Zuschüsse erstellen	
17	■	Koordinierung des Gesamtprojekts	gem. C5
18	☐	Kostenaufteilung nach besonderen Anforderungen des AG	
19	☐	Anfertigen von Bestandsplänen sowie Einholung von Bestandsunterlagen bei Dritten inkl. Einarbeitung	
20	☐	Prüfen von Fremdplanungen	
21	☐	Teilnahme an mehr als 2 Erläuterungsterminen zum Planungskonzept	
22	☐	Teilnahme an mehr als 3 Erläuterungsterminen zum vorläufigen Entwurf	
23	☐	Teilnahme an mehr als 4 Erläuterungsterminen im Genehmigungsverfahren	
24	☐	Prüfen von Nachträgen	
25	☐	Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfristen	
26	■	Erstellen von Leitungsbestandsplänen	gem. C5
27	■	Mitwirken bei der Beschaffung der Zustimmung von Betroffenen	gem. C5

28	■	Objektübergreifende, integrierte Bauablaufplanung	gem. C5
29	■	detaillierte Planung von Bauphasen bei besonderen Anforderungen	gem. C5
30	☐		
31	☐		
32	☐		
33	☐		

§ 2 Stufenweise Beauftragung

Soweit AG und AN sich in § 1.3 des Teils A dieses Ingenieurvertrags auf einen Stufenvertrag geeinigt haben, sind die in § 1 angekreuzten Grund- und Besonderen Leistungen den folgenden Stufen zugeordnet:

1. Stufe:

Ordnungsnummern: 1-4, (26, 27 optional)

2. Stufe:

Ordnungsnummern: 5-7 (bei Abruf), (17, 28, 29 optional)

3. Stufe:

Ordnungsnummern: 8 (bei Abruf), (11 optional)

§ 3 Honorar des AN

3.1 Honorargrundlagen für Grundleistungen (§ 43 Abs. 4 i.V.m. Anlage 12.1 HOAI)

Honorarzone (§ 44 Abs. 2–5 HOAI):

○ _____ als vorläufige Festlegung (bis zum Feststehen aller für den Schwierigkeitsgrad maßgeblichen Bewertungsmerkmale)

◉ gem. C5 als abschließende Festlegung

Honorarsatz: Basissatz (§§ 2a, 44 Abs. 1 HOAI)

Anrechenbare Kosten:

◉ Die anrechenbaren Kosten werden ermittelt nach der Struktur der DIN 276 Fassung 2018-12

○ Die anrechenbaren Kosten werden ermittelt nach

Zuschlag für Umbau/Modernisierung: _____ % (§ 44 Abs. 6 HOAI)

Unabhängig vom Umbauzuschlag werden anrechenbare Kosten aus vorhandener Bausubstanz gemäß §4 Abs. 3 HOAI

◯ mit _____ € festgelegt.

◯ noch einvernehmlich festgelegt.

Der Prozentsatz für die Bauoberleitung wird gemäß §12 Abs. 2 HOAI erhöht um: _____ %

Nebenkosten: siehe Teil A § 4.4

3.2 Besondere Leistungen

Für die bereits beauftragten Besonderen Leistungen ist die Honorarhöhe in § 1.2 festgelegt.

Für Besondere Leistungen, die nachträglich beauftragt werden, werden AG und AN eine Vergütungsvereinbarung als Pauschale, als Stundensatz oder als Prozentsatz vom Honorar für Leistungen gemäß § 1.1 treffen.

3.3 Vergütung bei anrechenbaren Kosten außerhalb der Tafelwerte des § 44 Abs. 1 HOAI

a) ☐ Da die anrechenbaren Kosten des Objekts außerhalb der Tafelwerte liegen, vereinbaren AG und AN die Honorarhöhe wie folgt:

- ◯ Das Honorar bestimmt sich nach den in diesem Vertrag (insbesondere Teil B1 § 3.1 für Grundleistungen, § 1.2 für Besondere Leistungen und Teil A § 4.4) getroffenen Vereinbarungen. Es ergibt sich aus der Fortschreibung der Honorartafel des § 44 HOAI durch die Richtlinien der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg für die Beteiligung freiberuflich Tätiger (RifT) gemäß Anlage B1.1.
- ◯ Die Honorarhöhe wird (ggf. ergänzend zu in diesem Vertrag bereits getroffenen Vereinbarungen) wie folgt vereinbart:

b) Falls AG und AN zunächst davon ausgehen, dass die anrechenbaren Kosten des Objekts innerhalb der Tafelwerte liegen, dies sich jedoch als unzutreffend herausstellt, vereinbaren AG und AN bereits jetzt die Weitergeltung der Honorarparameter bzw.Vereinbarungen dieses Vertrags und die Fortschreibung der anrechenbaren Kosten durch

- ◯ die erweiterte Honorartafel nach den Richtlinien der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg für die Beteiligung freiberuflich Tätiger (RifT) gemäß Anlage B1.1.
- ◯ die Fortschreibung der anrechenbaren Kosten gemäß folgender Festlegung:

3.4 Planungsänderungen, Fortschreibung der Honorarermittlungsgrundlagen

a) Bei Änderungen oder Erweiterungen des Bauobjektes bzw. der Planungsvorgaben ist die Kostenberechnung für die Honorarermittlung entsprechend fortzuschreiben. Der AG verpflichtet sich, den AN über derartige Umstände zu informieren und dem AN auf Verlangen die maßgeblichen Unterlagen bzw. Nachweise bezüglich der fortgeschriebenen Kostenberechnung oder die fortgeschriebene Kostenberechnung zukommen zu lassen.

b) Soweit Änderungen erfolgen, die Auswirkungen auf die Planungsanforderungen haben, verpflichten sich AG und AN zur Prüfung und bei gravierenden Abweichungen zur entsprechenden Änderung der vereinbarten Honorarzone.

c) § 650p i.V.m. §§ 650a, b BGB sowie §10 HOAI bleiben unberührt.

§ 4 Planungsgrundlagen

AG und AN halten fest, dass als Grundlagen der Planung des AN folgende Unterlagen zu berücksichtigen sind:

Bereits vorliegende Unterlagen:

Siehe Ziffer 6 der Leistungsbeschreibung Los 3

Noch nicht vorliegende Unterlagen:

§ 5 Sonstige Vereinbarungen

AG und AN treffen folgende weitere Vereinbarungen:

5.1 Ergänzung zu § 2 Stufenweise Beauftragung:
4. Stufe: Ordnungsnummern: 9 (bei Abruf)

5.2 Sonstiges
Der Vertrag wird mit Zuschlagserteilung geschlossen. Eine gesonderte Unterzeichnung ist nicht vorgesehen, sodass die nachfolgenden Unterschriftenfelder nicht zu nutzen sind.

Ort, Datum	Ort, Datum
entfällt	entfällt
für den AG	für den AN